

trächtigung des Demokratieprinzips geeignet wäre (§ 5). Es sei weder staatstheoretisch noch empirisch nachzuweisen, dass die Kunst auf den Staat angewiesen sei (§ 6). Ebenso wenig sei der Staat auf die Kunst angewiesen (§ 7); die staatstheoretische Angewiesenheit des Staates auf eine (kultur- und kunstbasierte) kulturelle Homogenität – ein sehr aktueller Gesichtspunkt – sei als Argument zurückzuweisen. Wer an dieser verfassungsrechtlichen Situation etwas ändern wolle, müsse eine »Kulturklausel« in das Grundgesetz aufnehmen (§ 8). Dies rief aber »ein merkwürdiges Gefühl des Fehlgebrauchs der verfassungsändernden Gewalt hervor«. Allerdings belässt es der Verfasser bei diesem verfassungspolitischen Missbehagen. Er argumentiert nicht, eine solche Verfassungsänderung verstoße gegen die Gewährleistung des demokratischen Prinzips in Art. 79 Abs. 3 GG. Man darf hinzufügen: Auch die Kulturstaatsklausel des Art. 3 der Bayerischen Verfassung und die opulente bayerische Kultur- und Kunstförderung fallen nicht dem Homogenitätsprinzip des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG zum Opfer.

3. Es fehlt dem streitbaren Verfasser nicht an der Kraft des Angriffs und an der Kraft der Argumentation. Er lässt im Text und in den Fußnoten erkennen, dass er jede Zeile der maßgeblichen wissenschaftlichen Literatur gelesen hat und sich allem stellt, was sich dort auf dem Weg zur Begründung seiner These Relevantes findet. Die Arbeit ist gedankenreich und milieukundig. Gleichwohl darf man zweifeln, ob sie die Mauern der kulturverfassungsrechtlichen Mehrheitsmeinung zum Einsturz bringt. Aber dies wird die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der detailfreudigen Arbeit zeigen. In einer Rezension ist dafür kein Platz.

Prof. Dr. Udo Steiner, Regensburg

**Dieter Wellershoff, Der Himmel ist kein Ort.** Roman. 2009. 299 S. geb. Euro 19,95. Kiepenheuer & Witsch, Köln. ISBN 978-3-462-04134-7.

Ist der Himmel nur ein Gefühl? Zum Tode von *Dieter Wellershoff*. Die meisten Fernsehkrimis folgen einem einfachen Schema: Bevor noch der Titel und die Mitwirkenden dieses eigenen Genres der Filmkunst eingeblendet werden, ist bereits die erste Leiche präsentiert. Beim Stundenkrimi am Freitagabend werden dann das Umfeld und die möglichen Täter in Stellung gebracht. Nach knapp einer halben Stunde werden zumeist Verdachtsmomente gegen später Unschuldige aufgebaut. Kurz nach einer Dreiviertelstunde gerät die Lösung auf Umwegen allmählich in Sichtweite. Am Ende bleiben, vor allem bei überraschenden Wendungen, noch einige Minuten, mit den Zuschauern das Ergebnis zu reflektieren. Nach einem kurzen Werbeblock startet dann der zweiten Abendkrimi. Das ist der Unterschied zum großen Kino der Lichtspieltheater, bei denen die erste Leiche durchaus etwas länger auf sich warten lassen kann. Denn Popkorn, Lagnesees und bequeme Plüschsessel sind nicht erst seit den Babelsberger UFA-Zeiten mit Emil Jannings, Marlene Dietrich, Zarah Leander, Pola Negri und Heinz Rühmann Ausdruck einer deutschen Kino-Gemütlichkeit mit nachhaltigem Eventcharakter.

Dauert der Krimi wie beim »Münster-Tatort« und einst bei »Bella Block« am Sonntagabend eine halbe Stunde länger, kommt die Story als zeitlich gestreckte Unterhaltungslimou-

sine gelegentlich mit kleinen Ausflügen in Nachbargebiete oder mit Slapstick-Einlagen daher. Bekannte ursprünglich nicht für das Kino produzierte Krimi-Fernsehreihen sind etwa »Das Stahlnetz«, »Der Alte«, »Derrick«, »Adelheid und ihre Mörder«, »Tatort« und »Polizeiruf 110«. Die beim deutschen Fernsehpublikum erfolgreichsten Krimis stammen vom britischen Schriftsteller *Francis Durbridge* mit seinen mehrteiligen Straßensegeln »Das Halstuch« (1962) und »Tim Frazer« (1963), die ein nie gekanntes Zuschauerinteresse auslösten.

Wie schon bei den alten Schwarz-Weiß-Streifen »Die Vögel« (1963) und »Der zerrissene Vorhang« (1966) des Psycho-Regisseurs *Alfred Hitchcock* und »Der Hexer« (1964) des »King of Thrillers« *Edgar Wallace* sind am Ende jedenfalls zwei Dinge klar: Nicht selten war es der Gärtner. Und an der Täterschaft des Mörders besteht am Ende nicht der geringste Zweifel.

Das ist allerdings nicht immer so. Es gibt Kriminalgeschichten, da bleiben begründete Zweifel, wie sich die Story wirklich zugespielt hat und die Täter bleiben eher im Dunklen. Oder schlimmer noch: »Wir stehen selbst enttäuscht und sehn betroffen: Der Vorhang fällt und alle Fragen offen« – so *Bertolt Brecht* am Berliner Schiffbauer Damm in »Der gute Mensch von Sezuan«. Von einem solchen Fall ist hier zu berichten.

Der Mitte des vergangenen Jahres verstorbene *Dieter Wellershoff* hat dafür ein überzeugendes Beispiel geliefert – in einem Schlüsselroman, der wohl nicht nur für Krimibegeisterte, sondern vielleicht sogar noch mehr für Theologen, Philosophen aber auch für Juristen bedeutsam ist.

Die Geschichte des Romans beginnt wie ein traditioneller Krimi und entwickelt sich zu einem figurenreichen Gesellschaftsdrama. Eine der beiden Hauptfiguren ist der evangelische Dorfpfarrer Ralf Henrichsen, der eines Nachts als Notfallseelsorger zu einem Unfallort gerufen wird. Ein Auto ist von der Straße abgekommen und in einen Baggersee gestürzt. Realschullehrer Karbe, der Fahrer des Unglücksautos und die zweite Hauptfigur, hat sich gerettet, seine Frau ist umgekommen und sein Sohn hirngeschädigt und fortan als Komapatient für sein nur noch kurzes Leben ein Schatten seiner selbst. Wie das geschehen konnte, bleibt unklar. Schon bald nimmt das angebliche Unglück allerdings unheimliche Züge an. In den Medien aber auch in der Dorfstraße ist der Fahrer auch wegen der fehlenden Bremsspur am Unfallort längst als Täter ausgemacht.

Der junge Pfarrer hält gleichwohl an der Unschuldsvormutung für Karbe fest (»Richtet nicht, damit ihr nicht selbst gerichtet werdet«, Mt. 7,1). Hierdurch bringt er allerdings seine Gemeindeglieder gegen sich auf. Das ist der Ausgangspunkt einer sich ausweitenden Sinnkrise. Die Erfahrung einer abgründigen Vieldeutigkeit greift auf immer neue Lebensbereiche über. Henrichsen führt – so *Wellershoff* – »als Angestellter einer der größten menschlichen Phantasieleistungen: der Vorstellung einer Auferstehung von den Toten« nur noch eine Fassadenexistenz und wird am Ende zum Schatten seiner selbst. Sein Amt ist Fassade seiner persönlichen Schwäche und seines Nicht-glauben-Könnens, die Amtshandlungen sind Fassade vor der Nichtexistenz einer gläubigen Gemeinde.

»Theologen sind noch größere Formulierungskünstler als Juristen«, hatte ein Beobachter die schon fast schizophrene

Szene einst kommentiert. Am Ende ist eigentlich alles zerstört. Für den hirngeschädigten Sohn lässt der Fahrer des Unglücksautos zunächst noch schnell den Stecker aus der Apparatedizin ziehen und wählt anschließend für sich selbst den Freitod. Durch diese zwei Katastrophen ist die Familie Karbe ausgelöscht. Und es bleibt bis zuletzt offen, ob für das Geschehen ein nicht erklärbarer Schicksalsschlag, die Medien und die sie tragende öffentliche Meinung verantwortlich sind oder die zerrüttete Ehe des Lehrers mit seiner ehemaligen Schülerin den Ausschlag gab und das doppelstöckige Grab, das er schon vor dem Unfall hat ausheben lassen ein unwiderlegbares Indiz für die Verzweiflungstat eines in seinem Leben gescheiterten Schulmeisters war.

Der Norddeutsche Provinzpfarrer zweifelt an Gott und der Welt und vor allem an sich selbst und weiß am Ende nicht, woran er glauben soll, und schon gar nicht, welchen Glauben er eigentlich bei der Beerdigung des verstorbenen Lehrers verkünden kann. Am Ende bleibt die mit leeren Händen vermittelte Erkenntnis: »Heaven's not a Place – it's a feeling«. So die Quintessenz des hochdekorierten Bestsellerautors – ein Abgesang an jegliche Gewissheit und eine metaphysische Leere, in der der Entwurf vom Menschsein auf krummen Zeilen allenfalls durch Gottes Hand, wenn es gut geht, mehr oder weniger gerade geschrieben ist.

Gilt diese Erkenntnis nur für literarische Verhängnisforscher, deren Figuren auf fatale abschüssige Bahnen geraten? Ergreift die Sinnkrise von Beruf und Privatleben der beiden zentralen Figuren Karbe und Henrichsen nicht über die eingefahrenen Gleise hinaus die gesamte menschliche Existenz – nicht nur für Krimibegeisterte, sondern auch für Philosophen, Theologen und nicht zuletzt wohl auch für die Juristen?

Sind Entscheidungen der Gerichte wirklich vorhersehbar oder doch eher mit einem Lotteriede- oder Roulette-Spiel vergleichbar, bei dem es allenfalls um Wahrscheinlichkeitsberechnungen geht. Etwa die Erkenntnis, dass im Roulette-Kessel die 17 nur selten zweimal hintereinander fällt, wie auch der Industriellenerbe *Gunter Sachs* zu seiner Zeit mit zwei jungen Begleiterinnen im Arm, die auch unter Zuhilfenahme einer weiteren Gleichaltrigen sein Lebensalter nicht erreichen konnten, bei dem verlorenen Einsatz von 100.000 DM in der Spielbank in Wiesbaden erfahren musste? Das obligate Spielbankessen für ihn und seine Begleitung, das man bei entsprechendem Kapital in der Rückhand bei dem Setzen auf einfache Chancen sehr viel effektiver generieren kann, hat darunter – wie Beobachter der damaligen Szene verlässlich berichten – allerdings nicht wirklich gelitten.

Ist Juristerei tatsächlich eine exakte Wissenschaft, bei der man eins und eins verlässlich zusammenzählen kann, selbst wenn das einem mit der Bildung einer Summe von 3 und 4 nicht gleichgut gelingen muss? Was ist mit Beurteilungs- und Ermessensspielräumen der Verwaltung (BVerfG, Beschl. v. 23.11.2018 – 1 BvR 2523/13 und 96/14 – DVBl 2019, 42 m. Anm. *Stüer*, 2019, 47)? Oder ist doch alles Gummi, wie den Studierenden der Rechtswissenschaften bereits in der Weimarer Republik und vor allem im »Dritten Reich« beigebracht wurde (*Stüer/Hermanns*, DVBl 2004, 746).

Ist es bei der Vorhersehbarkeit juristischer Entscheidungen nicht vielleicht so ähnlich wie bei der Planung, die ja be-

kanntlich den Zufall durch den Irrtum ersetzt? Gibt es da überhaupt noch einen archimedischen Punkt, von dem aus die Rechtswissenschaft bewegt werden kann oder ist am Ende doch alles fließend, wie der Philosoph *Heraklit* im Unterschied zu seinem Kollegen *Parmenides* herausgefunden hat? Können eigentlich gerichtliche Entscheidungen kalkuliert werden oder geht das schon deshalb nicht, weil der Richter in aller Regel nicht rechnet (»judex non calculat«), sondern die Rechtslage fernab einer exakten Zahlentheorie allenfalls intuitiv einschätzt (BVerwG, Urt. v. 04.05.1988 – 4 C 2.84 – NVwZ 1989, 151)?

Vielfach leistet auch der Gesetzgeber zur Verwirrung einen vorzeigbaren Beitrag, wofür § 164 Abs. 2 BGB ein Paradebeispiel ist: »Tritt der Wille, im fremden Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht«.

Weitere Beiträge finden sich in Rechtsprechung und Literatur. Schon über die juristische Methodenlehre besteht offenbar kein allgemeiner Konsens: »Der eine fragt, was kommt danach. Der andere fragt nur: Ist es recht. So unterscheidet sich der Freie von dem Knecht«, haben wir von dem studierten Husumer Juristen und Lyriker *Theodor Storm* gelernt. Aber auch der Freie darf offenbar seine Entscheidungen nicht jenseits der Paragrafenwelt nur nach dem (gewünschten) Ergebnis und ihren Wirkungen ausrichten. Sonst wird er selbst zum Knecht, wie wir von *Horst Sandler* wissen (Zur richterlichen Rechtsfortbildung und -verantwortung in: FS Helmut Simon, 1967, 113).

Zirkel- und Erstrechtschlüsse sowie Analogien sind allerdings beliebte Methoden, die juristische Auslegungskunst an ihre Abgründe zu führen. »Für die Zubereitung der Gürteltierklöße hält man sich genau an das Rezept für Kartoffelklöße, nur dass statt der Kartoffeln Gürteltiere verwendet werden«, hat einst der Humorist *Loriot* empfohlen. Eine elegante Form, das Vorliegen einer Ausnahme zu begründen, ist auch auf die grundsätzliche Lösung einer Fallgestaltung hinzuweisen. Juristen erwarten dann allerdings geradezu unwiderlegbar, dass der vorliegende Fall ganz anders beurteilt werden muss. Und »Weihnachtsmann im Sinne des Gesetzes ist auch der Osterhase«, wissen wir aus der Wunderformel der Schokoladenverordnung (BVerfG, Beschl. v. 16.01.1980 – 1 BvR 249/79 – BVerfGE 53, 135 = DVBl 1980, 637 – Schokoladenosterhase; vorgehend BGH, Urt. v. 19.01.1979 – I ZR 151/76 – MDR 1979, 555 – Fettlasur).

»Da können Sie würfeln« wird schon seit langem vermutet, wenn mehrere Juristen einen Fall beurteilen. Denn wo zwei Juristen beisammen sind, gibt es mindestens drei Meinungen. Auch wird gelegentlich der »Maria-Theresien-Taler« geworfen, um das Ergebnis nach dem Fall der Münze (Kopf oder Zahl) zu bestimmen, wie wir von dem unvergessenen *Horst Sandler* wissen (DöV 1991, 521). Und kann man die Rechtswissenschaft bei der bestehenden Meinungsvielfalt in Rechtsprechung und Literatur überhaupt bruchlos auf einen Nenner bringen? Was gibt einem auf diesem schwankenden Boden noch Halt in einem mit einer Moorwanderung nach der Schilderung »Der Knabe im Moor« von *Annette von Hülschhoff* vergleichbaren juristischen Leben?

Wer trifft eigentlich die Entscheidung, wenn der Richter »Im Namen des Volkers« sein Urteil spricht? Entscheidet da der Richter oder der die Grundlagen legende Gesetzgeber, die nicht selten mit den schon genannten Beurteilungs- und Ermessensspielräumen ausgestattete Verwaltung, die Politik, die Öffentlichkeit oder gar das Volk selbst, das zu dem konkreten Fall gar nicht gefragt worden ist? Und warum wird selbst dann »Im Namen des Volkes« entschieden, wenn die richtige Entscheidung erst in der Berufungs- oder Revisionsinstanz verkündet wird, aus deren Sicht der Spruch der Vorinstanz nicht selten als Fehlurteil erscheint? Gibt es auch im Rechtsstaat Glücksmomente der Gerechtigkeit allenfalls auf Wolke sieben oder als »Sekundenglück«, wie wir von *Herbert Grönemeyer* wissen?

Woher des Wegs – wohin? Mit dieser Frage begrüßten sich in alter Zeit die Handwerksburschen auf den Straßen unseres Landes. »Woher des Wegs- wohin?« Ist das nicht auch eine zentrale Frage des heutigen Rechtsstaats? Was gestern zu den gesellschaftlichen Grundnormen gehörte, rechnet morgen schon zum alten Eisen und wird vielfach sogar genau umgekehrt eingeschätzt. Auch Moralvorstellungen ändern sich. Die Straffreiheit für Homosexuelle, die Ehe für alle, das Zusammenleben eines Pärchens ohne Trauschein, die Wiederverheiratung Geschiedener und Patchwork-Familien selbst einst im Berliner Bellevue oder gar der diskutierte Zölibat des Papstes gehören doch heute geradezu wie fast selbstverständlich zur Tagesordnung.

Auch wird es nicht mehr als Skandal empfunden, wenn die wohl behütete Tochter den Eltern auf der häuslichen Sitzgruppe ihren neuen Freund vorstellt und das junge Paar den Eltern (Vater zur Mutter: »Gibt's noch Fragen?« und schlussendlich zum Freund der Tochter: »Ich heiße Willi, wie heißt du denn?«) zugleich eröffnet, sie würden, ohne dass bisher ein Heiratsantrag in Sichtweite geraten wäre, schon bald Oma und Opa sein. Heute vielfach ein Grund zur Freude – früher eine absolute Katastrophe und ein geradezu nicht zu überbietendes Mega-No-Go.

Oder ist es am Ende doch St. Ivo von Hélyory, der Schutzheilige der Juristen, der als Anwalt der Armen (*advocatus*

*pauperum*) zu seinen Lebzeiten für Gotteslohn tätig wird und im Jahre 1347 von Papst Clemens VI. heiliggesprochen wurde? Ist also ein für alle Ewigkeit winkender Gotteslohn doch immer noch unendlich wichtiger als irdische und damit zu Staub werdende Dollarscheine in den Taschen schwarzbeamteter Advokatenroben (*Stüer*, AnwBl 2007, 431)? Ist es das Paradies auf Erden, das bisher allerdings noch niemand so richtig gesehen hat und das die Brücke zwischen dem Diesseits und dem Jenseits vermittelt? Wie groß ist die Spanne zwischen Zeit und Ewigkeit?

Bleibt am Ende des Lebens nur die Erinnerung an das Vergangene, wer trägt sie und ist das nur dann bedeutsam, wenn man sich dafür etwas kaufen kann? Kann man die philosophische Seite der Welt nur erklären, wenn nach dem sich zunächst in Stimmung versetzenden Grundsatzverfahren wird: »primum bibere, deinde philosophari« – getreu der alten auch aus Auerbachs Keller bekannten Pastorenregel beim Konveniat »una minus«, bei der die Zahl der geleerten Flaschen nur um eine hinter der der Erschienenen zurückbleibt.

Helfen da in Zukunft die dem menschlichen Gehirn nachgebildeten neuronalen Netze und die Künstliche Intelligenz, die aus Algorithmen auch im Alltag von Verwaltungen und Gerichten eigenständige Entscheidungen treffen und regelbasierte Lösungen entwickeln? Und wer speist das durch den Computer geordnete, selektierte und bewertete Datenmaterial eigentlich ein (so die Beratungen der Staatsrechtslehrer in Bonn, *Stüer*, DVBl 2018, 1606)? Fragen über Fragen, die sich auch im Rechtsleben stellen und die bisher wohl niemand überzeugend allgemeingültig beantwortet hat. *Wellershoff* öffnet das Tor. Eigenständige Gedanken über die Antworten auch hinsichtlich unseres Rechtsstaats muss sich schon jeder selber machen.

Und so sehen wir bei *Dieter Wellershoff* wie einst beim Literaturpapst *Marcel Reich-Ranicki* in seinem vielbeachteten Literarischen Quartett ebenso wie in der Rechtswissenschaft betroffen: »Der Vorhang zu und alle Fragen offen.«

Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück

## Bundesverwaltungsgericht

### Keine Pflicht zur förmlichen Anhörung kreisangehöriger Gemeinden vor Festlegung des Kreisumlagesatzes

Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 2, Art. 106 Abs. 6 Satz 6 GG; Art. 72 Abs. 1 LVerf M-V; § 48 Abs. 1, § 120 KV M-V

**Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG verpflichtet den Landkreis vor der Festlegung der Höhe des Kreisumlagesatzes auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen offenzulegen. Eine Verpflichtung, die umlagepflichtigen Gemeinden vor der Entscheidung über die Höhe des Kreisumlagesatzes förmlich anzuhören, lässt sich dem Grundgesetz hingegen nicht entnehmen.**

BVerwG, Urt. v. 29.05.2019 – BVerwG 10 C 6.18